

Adler Inkasso GmbH  
Petersberger Straße 32  
36037 Fulda

Unser Zeichen:

**AF/B**

Bitte stets angeben !

Sachbearbeiter:

RA Andreas Fritsch

Fulda, den

11.04.2011

***Modifikation unter anderem des GüKG durch Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009***

***Wirksamkeit ab 04.12.2011***

Sehr geehrte Herr Thielmann,

da ich in unserer Kanzlei mit der Bearbeitung der Mandate aus dem Transport - und Verkehrsrecht betraut bin, setzte ich mich nahezu täglich mit neuen rechtlichen Fragestellungen bzw. gesetzlichen Regelungen auseinander.

Da Sie ebenfalls eine Reihe von Speditionen in Forderungsangelegenheiten betreuen, möchte ich Sie daher auf eine demnächst in Kraft tretende EG-Verordnung hinweisen.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben unter dem 21. Oktober 2009 eine **Verordnung zur Feststellung der gemeinsamen Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers** und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates erlassen. Diese Verordnung tritt am **04.12.2011** in Kraft.

Die Verordnung hat einen weitreichenden Regelungsgehalt. Insbesondere modifiziert sie auch Regelungen des GüKG und legt fest, unter welchen Bedingungen dem Unternehmer/Spediteur die zum Betrieb seines Unternehmens notwendige Zuverlässigkeit abgesprochen wird und welche (oft sehr harten) Konsequenzen sich hieraus ergeben.

**Rechtsanwälte**

**Markus Henkel**

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Bau- und Architektenrecht

**Stefan Leubecher**

Rechtsanwalt  
Arbeitsrecht / AÜG

**Andreas Fritsch**

Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verkehrsrecht

**David Medler**

Rechtsanwalt • Europajurist  
Handels-/Gesellschaftsrecht

Wörthstraße 3  
36037 Fulda

Tel. 06 61-9 02 37-0  
Fax 06 61-9 02 37-19

Sparkasse Fulda  
Kto.-Nr. 420 033 95  
BLZ 530 501 80

IBAN:  
DE24 5305 0180 0042  
0033 95  
SWIFT-BIC: HELADEF1FDS

Dresdner Bank Fulda  
Kto.-Nr. 794 450 000  
BLZ 530 800 30

Ust.-Id.-Nr.  
DE 2337 126 46

info@henkel-leubecher.de  
www.henkel-leubecher.de

**Kooperation mit:**

**Steuerberater**

**Gerhard Köller**

Steuerberater

**Michaela Althaus**

Steuerberaterin

**Thomas Hillmann**

Steuerberater

**Michael Abel**

Steuerberater

Wörthstraße 1  
36037 Fulda

Nach dem Wortlaut des Artikels 6 dieser Verordnung kann nämlich die **gewerberechtliche beziehungsweise güterkraftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit** des Unternehmers bei bestimmten schwerwiegenden Verstößen **versagt** oder **aberkannt** werden, wobei für diesen Vorgang ein einziger Fall des Verstoßes ausreichend sein kann.

Was unter einem solchen Fall zu verstehen ist, regelt der Anhang der Verordnung wiederum im Rahmen einer „Totsündenliste“, die folgende Liste der schwersten Verstöße enthält:

1.
  - a) Überschreitung der sechstägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.
  - b) Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne unterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
2. Fehlender Fahrtenschreiber und / fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnung des Kontrollgeräts und / oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschungen der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und / oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und / oder sehr schwer wiegende Mängel u. a. am Bremssystem, Lenkanlage, Räder / Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
4. Beförderung gefährlicher Güter, während Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mittel zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf Grundlage falscher Angaben und / oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.
7. Güterbeförderung unter Überschreitung der **zulässigen Gesamtmasse um 20 %** oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 t.

Ich weise insbesondere auf Ziffer 7. hin. Demnach ist im Betrieb von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t die Aberkennung der gewerblichen bzw. güterkraftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit bei einer Überladung von mindestens 20 % zu befürchten. Entsprechende Überladungen dürfen aufgrund meiner Erfahrung als nicht selten eingestuft werden, da insbesondere moderne LKW aus technischer Sicht solche Überladungen ohne weiteres verkraften können.

Die neue Verordnung des europäischen Parlaments macht deutlich, dass zukünftig das Thema der Überladungen von Fahrzeugen nicht lediglich nur im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bzw. mit Punkten in Flensburg relevant ist. Vielmehr droht bei besonders eklatanten Verstößen die Aberkennung der güterverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit, einhergehend mit dem Verbot zum Betrieb eines Speditionsgeschäftes.

Die Verordnung finden Sie zu Ihrer Information anliegend als PDF-Dokument.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
**Andreas Fritsch**

Rechtsanwalt sowie  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

